

Aufgrund der Neuregelung weichen die Fälligkeiten für Zölle und die Einfuhrumsatzsteuer in Zukunft dann voneinander ab, wenn die Möglichkeit des Zahlungsaufschubs in Anspruch genommen werden kann. Die Verschiebung des Fälligkeitstermins um rund sechs Wochen führt zu einem Liquiditätseffekt bei Unternehmern, die als Vorumsatz Einfuhren aus Drittländern tätigen.

Der EuGH hat aktuell den Unterschied von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer neu justiert. Eine Sonderstellung des steuerbaren Umsatzes der Einfuhr neben den anderen Lieferungen und sonstigen Leistungen hat er bisher nicht festgehalten. Dieser ist grundsätzlich gleichwertig neben den anderen steuerbaren Umsätzen gemäß § 1 Abs. 1 UStG.

Die Ungleichbehandlung wird von dem Gesetzgeber mit einer Angleichung der Wettbewerbsbedingungen an andere Mitgliedstaaten der EU begründet, die eine unmittelbare Verrechnung von Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerguthaben geregelt haben.

Mehrwertsteuerbetrug und die Verfolgung der Umsatzsteuerhinterziehung ist ein ernstes Problem. Das Karussellgeschäft ist eine Form dieses Betrugs. Es bleibt zu hoffen, dass diese Neuregelung nicht eine Neue Möglichkeit für Mehrwertsteuerbetrug bietet.

Einmal mehr löst sich die bisher gesetzlich gewollte enge Verbindung zollrechtlicher und umsatzsteuerrechtlicher Vorschriften für die Einfuhr von Waren aus Drittländern und in der Folge die Verwaltungspraxis in Deutschland.

Quellen und weiterführende Hinweise:

- 2. Corona-Steuerhilfsgesetz, BGBl ■■■■
- ATLAS-Verfahrensanweisung
- Möller, Zollmanagement – Finanzplanung mit Einfuhrabgaben 2.0, AW-Prax 2018, S. 10f.
- Möller/Weiß, Zollmanagement – Finanzplanung mit Einfuhrabgaben, AW-Prax 2007, S. 38ff.
- Schreiben BStBK v. 11.9.2015, Be/Gr
- BFH-Urteil vom 24.4.1980, V R 52/73
- EuGH, Urteil v. 29.3.2012 – Rs. C-414/10 (Société Veleclair)

Der „Lieferort“ der Incoterms 2020

Bedeutung einer exakten Parteivereinbarung in Lieferbedingungen



Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Bremen

Für die Incoterms gilt die grundsätzliche Empfehlung, bei ihrer Vereinbarung in Kaufverträgen stets einen konkreten Ort hinzuzufügen, damit die Klauseln optimal eingesetzt werden können.

Da dies in der Praxis aber sehr häufig unterbleibt, muss es Kriterien geben um herausfinden zu können, an welcher exakten Stelle und in welchem Moment der Kosten- und Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer stattfindet. Dieser Beitrag befasst sich mit einigen hier anzuwendenden Grundregeln.

INHALT

- **Grundsätzliche Anmerkungen**
Anwendung des UN-Kaufrechts/CISG
Lieferort – Bestimmungsort
Lieferort und Zollwertermittlung
- **Praxisbeispiele zur Ermittlung des Lieferortes**
Wesentliche Abweichung beim Lieferort
Unwesentliche Abweichung
Lieferortvereinbarung durch Incoterms-Klausel
Entgegenstehende Lieferortvereinbarung

Grundsätzliche Anmerkungen

Für die Incoterms gilt die grundsätzliche Empfehlung, stets einen *konkreten Ort* hinzuzufügen, damit die Klauseln optimal eingesetzt werden können. Der benannte Ort, der hinter der gewählten Incoterms Klausel steht, ist besonders wichtig:

- in allen Incoterms Klauseln mit Ausnahme der C-Klauseln wird durch den benannten Ort angegeben, wohin die Waren „geliefert“ werden müssen, d.h. an welchem Ort der Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer erfolgt;
- in den D-Klauseln ist der benannte Ort jeweils der Lieferort und zugleich der Bestimmungsort, wobei der Verkäufer den Transport bis zu dieser Stelle organisieren muss;
- in den C-Klauseln gibt der benannte Ort den Bestimmungsort an, bis zu dem der Verkäufer den Transport der

Waren organisieren und bezahlen muss, wobei dieser Ort jedoch nicht mit dem Lieferort oder Lieferhafen identisch ist.

Unklarheiten in der Abwicklung des Geschäfts lassen sich von vornherein vermeiden, indem man in der jeweils gewählten Incoterms Klausel einen konkreten Hafen, Ort bzw. geografischen Punkt so genau wie möglich benennt. Es kann sein, dass eine weitere Präzisierung erforderlich wird, indem eine konkrete „Stelle“ (z.B. innerhalb eines großen Hafens) benannt wird, an die zu liefern ist. Derartige Angaben fehlen oft in Kaufverträgen zwischen Verkäufer und Käufer, und auch die Incoterms legen hier keine weitere Präzisierung fest. Daher gilt – falls keine konkrete Stelle vereinbart wurde und verschiedene Lieferplätze in Betracht kommen – dass der Verkäufer selber wählen darf, welche Stelle ihm am Lieferort geeignet erscheint.

Anwendung des UN-Kaufrechts/CISG

Für den Lieferort gelten zudem folgende Grundsätze, die sich teilweise durch Hinzuziehen des UN-Kaufrechts/CISG ermitteln lassen:

- Normalerweise soll jede eingesetzte Klausel der Incoterms 2020 einen konkreten Ort nennen. Weicht der Verkäufer von einem Bestimmungsort ab, z.B., weil sich nachträglich herausgestellt hat, dass dieser ungeeignet ist, muss nach Treu und Glauben entschieden werden, ob dieses Verhalten noch die Lieferpflicht erfüllt. Die Entscheidung „nach Treu und Glauben“

ist die Variante, die in derartigen Fällen beispielsweise nach Art. 7 Abs. 1 CISG angedacht ist und eine Lösung der Praxisfrage ermöglicht, die sich bei ungeeigneten Bestimmungsorten zwangsläufig stellen muss.

- Haben die Geschäftspartner die Vereinbarung einer Incoterms Klausel ganz unterlassen *und* gibt es keine Vereinbarung, die Ware an einem bestimmten Ort zu liefern, muss der Käufer die Ware dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Käufer übergeben (Art. 31 Buchst. a CISG), um seine Lieferpflicht zu erfüllen.
- Denkbar ist ferner, dass Geschäftspartner widersprüchliche Angaben zum Lieferort machen. Fraglich ist, wie sich ein Dissens bei Vereinbarung des Lieferortes auswirkt. Hierzu der folgende Praxisfall.

Lieferort – Bestimmungsort

Der „Lieferort“ als der Ort, an dem eine Leistungspflicht erbracht werden muss, ist abzugrenzen vom „Bestimmungsort“.

Ein benannter Ort oder Hafen, der hinter der aus drei Buchstaben bestehenden Incoterms Klausel steht, z.B. CIP Las Vegas oder CIF Los Angeles, ist für die Wirkung der Incoterms 2020 Regeln von entscheidender Bedeutung. Je nachdem, welche Incoterms 2020 Klausel gewählt wird, bezeichnet dieser Ort entweder den Ort oder Hafen,

- an dem die dorthin transportierten Waren als vom Verkäufer an den Käufer „geliefert“ gelten, also den „Lieferort“
- oder aber den Ort bzw. Hafen, bis zu dem der Verkäufer den Transport der Waren organisieren muss, d.h. ihren *Bestimmungsort*; („Bestimmungsort“ ist dabei der Ort, an den die Waren vertragsgemäß versandt werden soll, was bei CIF und FOB der Bestimmungshafen ist, bei sonstigen Kaufverträgen im Versandkauf, denen keine Incoterms Klauseln zugrunde liegen, regelmäßig die Niederlassung des Käufers);
- im Falle der D-Klauseln gilt hingegen beides (vgl. Incoterms 2020, Einführung Ziff. 16).

„In allen Incoterms 2020 Klauseln definiert A2 den ‚Lieferort oder -hafen‘, und dieser Ort oder Hafen ist in EXW und FCA (Gelände des Verkäufers) zum Verkäufer am nächsten gelegen und in DAP, DPU und DDP zum Käufer am nächsten gelegen. Der durch A2 angege-

bene Lieferort oder -hafen ist im Hinblick auf den Gefahrenübergang und die Kosten von entscheidender Bedeutung. Der Lieferort oder -hafen gemäß A2 kennzeichnet den Ort, an dem der Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer gemäß A3 erfolgt. Mit der Ankunft der Waren an diesem Ort oder Hafen erfüllt der Verkäufer seine vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung der Waren gemäß A1, so dass der Käufer gegen den Verkäufer keine Entschädigung für Verlust oder Beschädigung der Waren geltend machen kann, sobald die Waren diesen Punkt überschritten haben“ (Incoterms 2020, Einführung 17–20).

Lieferort und Zollwertermittlung

Für die Ermittlung des Zollwertes ist die Angabe des Lieferortes in Bezug auf die Pflicht zur Kostentragung von Bedeutung. Gemäß Art. 71 Abs. 1 Buchst. e) UZK sind dem für eingeführte Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preisen, Lieferungskosten bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Union hinzuzurechnen, während Art. 72 Buchst. a) UZK vorsieht, dass Beförderungskosten nach dem Eingang in das Zollgebiet der Union nicht in den Zollwert einbezogen werden. Eine Anpassung des Rechnungspreises ist also nur erforderlich, wenn die Lieferungskosten bis zum Ort des Verbringens nicht bereits im Rechnungspreis enthalten sind. Auf der anderen Seite kann der Zollanmelder im Rechnungspreis enthaltene Lieferungskosten, die nach dem Eingang in das Zollgebiet anfallen, zur Ermittlung des Zollwertes abziehen. Es ist also zunächst notwendig festzustellen, ob und inwieweit Lieferungskosten bereits im Rechnungspreis enthalten sind. Hierzu ist die Angabe des Lieferortes in Bezug auf die Kostentragungspflicht entscheidend. Ist kein Lieferort genannt, besteht die Gefahr, dass die Zollverwaltung vom für den Beteiligten ungünstigsten Fall ausgeht und dem Rechnungspreis u.U. Lieferungskosten hinzurechnet.

Praxisbeispiele zur Ermittlung des Lieferortes

Wesentliche Abweichung beim Lieferort

Der deutsche Exporteur E baut Fahrzeuge und liefert diese an K nach Spanien. Der Transport erfolgt jeweils durch eine Spedition, der E die Fahrzeuge übergeben hatte.

Den Bestellungen des spanischen Käufers K liegt die Klausel „free of charge“

zugrunde. Der Lieferant bestätigt Bestellungen stets mit der Klausel „Ex Works Ingolstadt, Incoterms 2020“.

Zwischen den Parteien kommt es im Laufe der Geschäftsverbindung zum Streit darüber, wo – im Hinblick auf den Gefahrübergang – der Lieferort liegt. K ist der Ansicht, Lieferort sei sein Geschäftssitz in Spanien, während E wegen ex works von seinem Sitz in Deutschland ausgeht. (Beispiel nach OLG Stuttgart, Urt. v. 18.4.2011).

Der spanische Käufer kann nur dann zu Recht davon ausgehen, dass der Gefahrübergang im Empfangsland der Ware (also in Spanien) liegt, wenn zwischen den Parteien eine entsprechende Vereinbarung über den Lieferort im Empfangsland getroffen wurde. Das CISG ist anwendbar, da beide Parteien ihre Niederlassung in Vertragsstaaten des CISG haben.

Zum Lieferort, der in den Incoterms 2020 nicht näher definiert wird, sind die Bestimmungen des Art 31 CISG ergänzend heranzuziehen. Diese Vorschrift ist nur anwendbar, wenn der Verkäufer die Ware nach dem Kaufvertrag „*nicht an einen anderen bestimmten Ort zu liefern*“ hat. Wäre nämlich ein anderer Ort vereinbart, so wäre dieser auch der Lieferort.

Art. 31 enthält zwei Regelungsinhalte:

- Zum einen den Inhalt der *Lieferpflicht* des Verkäufers (also Handlungen, die zur Erfüllung seiner kaufvertraglichen Lieferverpflichtung nötig sind)
- und zum anderen den *Lieferort*, an dem diese Pflichten vom Verkäufer zu erfüllen sind.
- Dies wird in Art. 31 CISG wie folgt festgelegt:
- Lieferort ist im *Regelfall einer Beförderung der Ware* (des Art. 31 Buchst. a) CISG der Ort, an dem der Verkäufer die Ware dem ersten Transporteur zur Beförderung an den Käufer übergibt; dabei kann der Verkäufer die Ware an einem beliebigen Ort absenden.
- Ist dagegen *keine Beförderung* vorgesehen, muss der Verkäufer die Ware nur zur Verfügung stellen, wobei der *Ort maßgeblich ist, an dem sich die Ware befindet* (oder erst noch hergestellt werden muss), sofern beiden Parteien dieser Ort bei Vertragsschluss bekannt ist, Art. 31 Buchst. b CISG.
- Passen beide Lösungen nicht, ist Lieferort der Ort der Niederlassung des

Verkäufers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, Art. 31 Buchst. c CISG.

Werden Incoterms®2020 eingesetzt, ist danach zu unterscheiden, ob es um einen mit Art. 31 CISG übereinstimmenden Lieferort oder aber um einen davon abweichenden Lieferort geht.

Übereinstimmender Lieferort

In den meisten Fällen führen die Incoterms 2020 zu demselben Lieferort und demselben Inhalt der Lieferpflicht, die sich auch aus Art. 31 CISG ergeben. Dies kann vor allem nachvollzogen werden bei den Klauseln des Versandkaufs „frachtfrei“ (CPT) und „frachtfrei versichert“ (CIP), die von der Auswirkung her mit Art. 31 lit. a CISG übereinstimmen, sowie für die Klausel „ab Werk“ (EXW), die sich mit Art. 31 lit. b CISG deckt. In den genannten Fällen enthalten die Incoterms-Regeln besondere Bestimmungen dazu, wie geliefert werden muss, so dass die Incoterms-Regeln insofern eine ergänzende Funktion wahrnehmen.

Dissenz bei Vereinbarung des Lieferortes

Im vorliegenden Fallbeispiel liegt ein Dissenz (Einigungsmangel) beim Lieferort vor. Eine einvernehmliche Vereinbarung scheidet daran, dass K die Bestellungen mit der Klausel „free of charge“ vornahm, während Lieferant E in den Auftragsbestätigungen die Klausel ex works einsetzte. Diese abweichende Klausel hat K nicht gegenbestätigt, so dass das Schweigen hierzu einer Ablehnung gleichkommt (OLG Stuttgart a.a.O.).

Trotzdem können die Kaufverträge zwischen E und K wirksam zustande gekommen sein, wenn der Dissenz über die Transportverpflichtung nach Art. 19 Abs. 3 CISG *unwesentlich* ist. Die Klausel ex works kann dann aber nur eine reine Kostentragungspflicht darstellen und ist keine Vereinbarung über den Erfüllungsort mit Auswirkung auf den Gefahrübergang.

Das OLG Stuttgart hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die von K verwendete Klausel „free of charge“ keine Incoterms – Klausel darstelle. Dennoch ist „f.o.c.“ eine in der Praxis durchaus gebräuchliche Klausel, wenn auch ohne fest definierten Inhalt, wie es bei den Incoterms der Fall ist. Mittels „f.o.c.“ wird nur zum Ausdruck gebracht, dass jegliche *Kostentragung* abgelehnt werde. Ein Hinweis auf Gefahrtragung

erfolgt dagegen mit einer solchen Klausel nicht.

Auch die zwischen den Geschäftspartnern erfolgte Korrespondenz per E-Mail ergeben keine Erfüllungsortvereinbarungen: Während K stets „f.o.c.“ bestellt, bestätigte E immer mittels „ex works“, wodurch er zum Ausdruck brachte, dass er ab Werkstor nicht mehr für die Ware verantwortlich sein wolle.

Schweigen als Annahme von Ex Works?

Für eine Lieferortvereinbarung reicht es auch nicht aus, dass K auf die Auftragsbestätigung von E geschwiegen hat. K hat mit dem Schweigen die Klausel ex works des E nicht angenommen. Schweigen oder Untätigkeit bedeutet nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 CISG keine Annahme.

Auch eine konkludente Annahme von ex works (im Sinne des Art 18 Abs. 3 CISG) scheidet aus. Ein konkludenter Vertragsschluss könnte sich aus den Gepflogenheiten und Gebräuchen zwischen den Parteien ergeben. K hat sich aber nicht auf ex works eingelassen, sondern stets erneut zu „f.o.c.“ bestellt.

Unwesentliche Abweichung

Ex works könnte vertraglich vereinbart sein, wenn diese Angabe nur eine „unwesentliche Änderung“ gegenüber der Bestellung des K darstellte. Dann könnte der Vertrag nach Art. 19 Abs. 2 CISG trotzdem – auf Grundlage von ex works – zustande gekommen sein. Hier liegt eine wichtige Klippe:

- Würde der Streit um f.o.c. oder ex works dahingehend geführt, dass es nur um eine reine Kostentragungspflicht geht, könnte vielleicht noch eine unwesentliche Änderung konstruiert werden (mit der Folge der Gültigkeit der Klausel EXW).
- Da aber E mittels ex works nicht nur eine Kostentragungsregelung, sondern vor allem auch eine Gefahrtragungsregelung ist, ist die Festlegung einer solchen Gesamtregelung (Kosten- und Gefahrtragungsregelung) *wesentlich*. Daher ist das Schweigen des K Ablehnung.

Eine Vereinbarung über den Lieferort (und damit den Ort des Gefahrübergangs) ist damit unterblieben. Die Lösung der Fragestellung ergibt sich daher auch Art. 31 Buchst. a) CISG: „Lieferort“ ist, da die Ware nach Spanien befördert werden soll, der Ort (in Deutschland), an dem E die Ware zum Beförde-

rung nach Spanien an den ersten Beförderer übergibt.

Lieferortvereinbarung durch Incoterms-Klausel

K, eine Herstellerin von Reinigungs- und Körperpflegemitteln in Münster, bestellte bei V, einer Produzentin von Milchsäure in Belgien, Milchsäure technischer Qualität. In den Bestellungen der K hieß es jeweils: „Lieferbed. CPT H“. V bestätigte die Bestellungen der K regelmäßig schriftlich, wobei sie jeweils die Worte „CPT Incoterms 2020“ verwendete. Lieferungen erfolgten an den Geschäftssitz der K in H. Aufgrund von Kundenreklamationen bezüglich der verwendeten Milchsäure entstanden der K Schäden, die sie von V ersetzt verlangte. Da V nicht bereit war, die entstandenen Schäden zu ersetzen, erhob K Klage gegen V in Münster.

V bestreitet die Zuständigkeit des deutschen Gerichts und behauptet, dass aufgrund der CPT-Klausel allein das belgische Gericht an ihrem Gerichtsstand zuständig sei.

Streitig ist, ob mit Hilfe einer Incoterms – Klausel zugleich ein Lieferort vereinbart wird, anhand dessen das zuständige Gericht im Sinne der EuGVVO ermittelt werden kann (Fall nach OLG Hamm Urteil vom 26.3.2012, I 2-U 222/11).

Streitig ist zwischen V und K, ob die *Incoterms – Klausel ausreichend ist, auch im vorliegenden Fall einen Lieferort festzulegen*, wenn die Geschäftspartner ansonsten über den Lieferort keine eindeutige Verabredung getroffen haben. Mit Hilfe des Lieferortes lässt sich dann nämlich feststellen, welches Gericht für die Klageerhebung zuständig ist.

Zuständigkeit des Gerichts

Die Klage der K in Münster ist zulässig, wenn die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben ist. Eine eindeutige Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne von Art. 25 Abs. 1 EuGVVO haben beide Parteien jedenfalls nicht getroffen.

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte könnte sich aber vorliegend aus dem *besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes* gemäß Art. 7 Nr. 1a) und b) EuGVVO ergeben:

- Nach Art. 7 Nr. 1a) EuGVVO kann eine Person, die ihren (Wohn)Sitz in dem Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates hat, in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden, wenn Ansprüche aus einem Vertrag den

Gegenstand des Verfahrens bilden und die betreffende Verpflichtung an einem Ort in diesem Mitgliedstaat erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre.

- Dieser Erfüllungsort ist bei dem Verkauf beweglicher Sachen – sofern vertraglich nichts anderes bestimmt ist – gemäß Art. 7 Nr. 1b) EuGVVO der Ort, an den die *Ware geliefert worden ist oder hätte geliefert* werden müssen.

Nach der Entscheidung des EuGHs vom 25.2.2010 (C-381/08, „Car Trim“, vgl. dazu auch oben, *Fallbeispiel 2*) entspricht dieser Ort vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung der Parteien dem Ort der körperlichen Übergabe der Ware an den Käufer, mithin dem endgültigen Bestimmungsort des Verkaufsvorgangs, an dem der Käufer die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Waren erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Danach ist der Sitz der K Liefer- und auch Erfüllungsort i.S.v. Art. 7 Nr. 1a) und b) EuGVVO, da die Milchsäure jeweils zum Sitz der K in H verbracht worden ist und die K erst dort Verfügungsgewalt über die Milchsäure erlangt hat.

Entgegenstehende Lieferortvereinbarung

An dieser Lösung kann sich nur etwas ändern, wenn die Vertragsparteien eventuell anderweitig eine eindeutige Lieferortvereinbarung getroffen haben.

Ausdrückliche Vereinbarung

Fraglich ist, ob die Vertragsparteien eine Vereinbarung über den Lieferort getroffen haben, die an dieser Zuständigkeit des Gerichts etwas ändern könnte.

Als Lieferortvereinbarung kommen *sämtliche* Regelungen eines Vertrages in Betracht, die einen bestimmten Willen der Parteien hinsichtlich des Lieferortes der Waren ohne Bezugnahme auf das jeweils anwendbare materielle Recht erkennen lassen (EuGH „Car Trim“, a.a.O.).

Eine ausdrückliche Lieferortvereinbarung haben die Parteien im vorliegenden Fall allerdings nicht getroffen.

Sonstige Kriterien

Ist eine Vereinbarung nicht ausdrücklich erfolgt, kommen gegebenenfalls andere Kriterien zu Anwendung. Hierzu gehören, wie der EuGH in seiner Entscheidung vom 9.6.2011 (C-87/10, „Electrosteel“) klargestellt hat, *nicht nur Vertragsklauseln, die unmittelbar und ausdrücklich einen Lieferort festlegen*, sondern im Hinblick auf die Vorschrift

des Art. 25 Abs. 1 Buchst. c) EuGVVO auch alle sonstigen Bestimmungen einschließlich der allgemein anerkannten und im internationalen Handelsverkehr üblichen Regelungen und Klauseln wie der *Incoterms, sofern diese eine eindeutige Bestimmung des Lieferortes zulassen*.

- Bestimmungen der vorgenannten Art sind allerdings besonders sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob sie *lediglich Regelungen über die Gefahr- bzw. Kostentragung enthalten* oder ob durch sie auch der Lieferort der Waren festgelegt werden soll (EuGH a.a.O.).
- Die Parteien haben die einzelnen Lieferungen übereinstimmend auf Grundlage der Incoterms – Klausel CPT abgewickelt.
- Zwar stellen die Regelungen von CPT hinsichtlich der „Lieferung“ auf die Übergabe der Ware durch den Verkäufer an den mit dem Transport beauftragten Frachtführer und bezüglich des „Lieferortes“ auf den Ort dieser Übergabe ab: So hat der Verkäufer nach CPT A 2 die Ware zu liefern, indem er sie dem beauftragten Frachtführer übergibt. Nach CPT A 3 der Klausel trägt der Verkäufer die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware, bis sie „gemäß A 2 geliefert worden ist“.

Hierbei handelt es sich nach der Rechtsprechung des OLG Hamm (a.a.O.) allerdings primär um einen terminologischen Aspekt, der für sich genommen *keinen hinreichenden Rückschluss auf den Willen der Parteien zur Vereinbarung des Leistungsortes der V als Lieferort zulässt*. „Gegen einen entsprechenden Willen der Parteien spricht maßgeblich, dass nach der Rechtsprechung des EuGHs der

Ort der Leistungshandlung des Verkäufers bei Fehlen einer vertraglichen Vereinbarung gerade nicht der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Lieferortes ist, sondern es insoweit auf den Ort der körperlichen Übergabe der Sache an den Käufer ankommt“, OLG Hamm a.a.O.

Schließlich ergeben sich aus den Regelungen der „CPT“-Klausel keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die Parteien durch die Verwendung von CPT einen bestimmten Lieferort vereinbaren wollten.

Bei CPT fallen Liefer- und Abnahmeort auseinander. Nach Regel CPT B 2 hat der Käufer die Ware erst am Bestimmungsort abzunehmen. Auch den übrigen Regelungen von CPT ist nicht zu entnehmen, dass sich die Vertragsdurchführung auf einen bestimmten Ort konzentriert, der aus diesem Grund als vertraglich vereinbarter Lieferort anzusehen sein könnte. So sind Gefahr- und Kostentragung bei CPT differenziert in der Weise geregelt, dass der Käufer zwar die Gefahr ab dem Lieferort, also ab der Übergabe der Ware an die Transportperson trägt, der Verkäufer aber die Beförderung bis zum endgültigen Bestimmungsort zu organisieren und die entsprechenden Kosten zu tragen hat. Zudem ist der Verkäufer, soweit anwendbar, auch nach CPT A 7 verpflichtet, die Ausfuhrabfertigungsformalitäten durchzuführen.

Ergebnis

Vor diesem Hintergrund stellt CPT primär nur eine Gefahr- und Kostenregelung dar, deren Verwendung *allein keinen hinreichenden Rückschluss auf den Willen der Parteien zur Vereinbarung eines bestimmten Lieferortes zulässt*.

Checkliste „Lieferort“

Lieferort	Der Ort, an dem eine Lieferverpflichtung zu erfüllen ist. Dieser Ort soll <i>möglichst konkret benannt</i> werden. Wird er nicht festgelegt, gilt die Niederlassung des Käufers als Lieferort.
Vereinbarung	Als Lieferortvereinbarung kommen <i>sämtliche Bestimmungen eines Vertrages</i> in Betracht, die einen bestimmten Willen der Parteien hinsichtlich des Lieferortes erkennen lassen. Ergänzend sind auch im internationalen Handelsverkehr übliche Regelungen und Klauseln wie die <i>Incoterms</i> heranzuziehen, <i>sofern diese eine eindeutige Bestimmung des Lieferortes zulassen</i> . Es ist dann aber sorgfältig zu prüfen, ob <i>Incoterms lediglich Regelungen über die Gefahr- bzw. Kostentragung enthalten</i> oder ob durch sie auch der Lieferort der Waren festgelegt werden soll (EuGH).
CISG	Norm des CISG, die ergänzend heranzuziehen sein kann: Art. 31 CISG.